



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
WA Allgemeine Wohngebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 04 Grundflächenzahl
 06 Geschoßflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 Offene Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

- VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenbegrenzungslinie

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Alfhausen
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Alfhausen Flur 6
 Feldvergleich vom 14.11.1991 Az.: V 2077/91
 Katasteramt Osnabrück, den 18.11.1991

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 02.03.1994 als Satzung beschlossen.

Die planungsrechtlichen und die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.
 Alfhausen, den 23.03.1994
 Stellv. Bürgermeister
 Gemeindedirektor

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 18
„WOHN-PARK - SÜD“ - MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -
GEMEINDE ALFHAUSEN
 SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK **4. Ausfertigung**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.03.1994 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
 Alfhausen, den 23.03.1994
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) in seiner Sitzung am 02.03.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Alfhausen, den 23.03.1994
 Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 30.06.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.06.1994 rechtsverbindlich geworden.
 Alfhausen, den 27.07.1994
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Alfhausen, den
 Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:
 Osnabrück, den 4.2.1994 / 30.3.1994
 PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-Bauleitplanung u. Landschaftspflege
 Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35